



## **Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Der Koordinator und Stiftungsberater

### **der „Gesundheitsstiftung im Landkreis Dachau“**

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“); Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

#### **Stiftungsrat:**

Dr. Edgar Forster (Vorsitzender)  
Alfred Steitzer (stellv. Vorsitzender)  
Alexandra Gorges  
Heinz Paepke  
Martin Richter

#### **Sitz der Stiftung:**

Gesundheitsstiftung im Landkreis Dachau  
Postfach 1741, 85207 Dachau  
Telefon: 08131/355677  
Email: [info@gesundheitsstiftung-dachau.de](mailto:info@gesundheitsstiftung-dachau.de)  
[www.gesundheitsstiftung-dachau.de](http://www.gesundheitsstiftung-dachau.de)

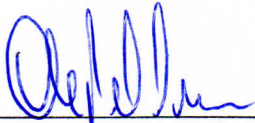
#### **Spendenkonto:**

IBAN: DE12 7009 1500 0100 0406 65  
BIC: GENODEF1DCA  
Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG  
Gemeinnützigkeit ist anerkannt vom  
Finanzamt Freising, St.-Nr. 115/108/80392

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

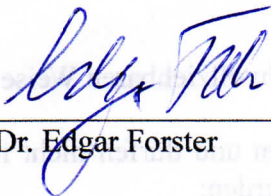
Dachau, den 10.04.2018

Unterschrift des Verpflichteten:



Andreas Meßelberger

Unterschriften der Verantwortlichen:



Dr. Edgar Forster



Alfred Stelzer

Quelle:

Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO, Februar 2018, Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach